

**Art. 2, 3 et 4***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Adopté***Art. 5***Proposition de la commission**Abs. 1, 3 und 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

Er übernimmt dabei nach Massgabe staatsvertraglicher Vereinbarungen die Europäische ....

**Art. 5***Antrag der Kommission**Al. 1, 3 et 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

Il reprend la pharmacopée européenne, conformément aux conventions internationales, et édicte ....

**Piller, Berichterstatter:** Die Kommission ist der Meinung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung offen ist. Wir schlagen deshalb eine Aenderung vor in dem Sinne, dass nach Massgabe staatsvertraglicher Vereinbarungen die Europäische Pharmakopöe vom Bundesrat übernommen wird, um die Schweizerische Pharmakopöe zu erlassen. Damit soll erreicht werden, dass Beschlüsse, die auf europäischer Ebene gefasst werden und den Interessen unseres Landes zuwiderlaufen könnten, nicht automatisch eingeführt werden. Ihre Kommission ist sich bewusst, dass hier keine grosse Gefahr besteht, erachtet aber den Aenderungsantrag als sinnvoll. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen und so zu beschliessen.

**Frau Simmen:** Ich bin nicht Juristin und verstehe das vielleicht falsch. Ich interpretiere es jedenfalls so: «Er übernimmt dabei nach Massgabe staatsvertraglicher Vereinbarungen die Europäische Pharmakopöe». Für mich hat das etwas Restriktives, und das stört mich ein bisschen, und zwar aus folgendem Grunde: Wir werden nicht müde, an allen Orten zu deklamieren, wie sehr wir uns auf Europa ausrichten wollen, wie wichtig das ist, und wir werden ebenso nicht müde, bei jeder Kleinigkeit – und es handelt sich ja bei der Pharmakopöe sicher um eine Kleinigkeit – doch wieder unsere Vorbehalte anzumelden. Sehe ich das als Laie falsch? Sind es lediglich staatsrechtliche Bedenken, oder bestehen da materielle Unterschiede?

**Jagmetti:** Ich gebe mich als Autor dieser Idee zu erkennen. Es ging darum klarzustellen, dass dieses Gesetz auf der gleichen Stufe steht wie die Vereinbarungen. Das soll im Ingress zum Ausdruck kommen und hier wieder: Wir wollen uns selbstverständlich diesen europäischen Regeln anpassen und sie übernehmen. Aber wir haben sie durch einen Bundesbeschluss übernommen, der im ganz normalen Genehmigungsverfahren zustande kam. Die Idee war, in diesem Gesetz daran nichts zu ändern, sondern das Normalverfahren für Staatsverträge auch hier weiterhin gelten zu lassen. Es ist also kein Vorbehalt gegenüber der europäischen Ordnung, sondern einfach die normale Einordnung ins Verfahren. Nachdem wir dieses schon für die Pharmakopöe in der Schweiz gewählt haben, sollten wir für das internationale Recht davon auch nicht abweichen, sondern ins ordentliche Verfahren übergehen.

*Adopté***Art. 6 – 10***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

36 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

88.070

**Soziale Sicherheit.  
Zusatzabkommen mit Oesterreich****Sécurité sociale.****Convention complémentaire avec l'Autriche**Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. November 1988 (BBl III, 1377)  
Message et projet d'arrêté du 9 novembre 1988 (FF III, 1321)Beschluss des Nationalrates vom 14. März 1989  
Décision du Conseil national du 14 mars 1989*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

**Gadient, Berichterstatter:** Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Oesterreich auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit sind durch das Abkommen vom 15. November 1967 geregelt, welches aber bereits in den Jahren 1973 und 1977 ergänzt worden ist. Das Grundabkommen umfasst die AHV, die IV, die Unfallversicherung, die Bundesgesetzgebung über Familienzulagen und eine Freizugsregelung in der Krankenversicherung. Auf österreichischer Seite sind die entsprechenden Systeme einbezogen. Basis des Abkommens ist eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Staatsangehörigen in den genannten Bereichen, und zwar hinsichtlich Versicherungspflicht wie Leistungsberechtigung. Der Schweizer ist in der österreichischen Sozialversicherung dem Oesterreicher grundsätzlich gleichgestellt und umgekehrt, abgesehen von den im Abkommen vorgesehenen Ausnahmen.

Das vorliegende dritte Zusatzabkommen soll nun der Entwicklung des österreichischen und schweizerischen Sozialversicherungsrechts seit 1977 Rechnung tragen. In der Schweiz kam es bekanntlich zur 9. AHV-Revision, ein neues Unfallversicherungsgesetz trat in Kraft. In Oesterreich wurde aufgrund demokratischer und sozio-ökonomischer Veränderungen eine Pensionsreform notwendig. Ausserdem sollen Verbesserungen, die sich in neueren Abkommen mit Drittstaaten finden, aufgenommen und gewisse noch bestehende Lücken geschlossen werden. Den Aenderungen und Ergänzungen kommt nur eine beschränkte Bedeutung zu; sie werden keine finanziellen und personellen Auswirkungen haben. Der Nationalrat hat dem dritten Zusatzabkommen mit Oesterreich am 14. März 1989 mit 107 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Die einstimmige Aussenwirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über Soziale Sicherheit mit Oesterreich zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

36 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

88.071

**Soziale Sicherheit.  
Zusatzabkommen mit den USA  
Sécurité sociale.  
Convention complémentaire  
avec les Etats-Unis**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. November 1988 (BBI III, 1285)  
Message et projet d'arrêté du 9 novembre 1988 (FF III, 1225)Beschluss des Nationalrates vom 14. März 1989  
Décision du Conseil national du 14 mars 1989*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

**Gadient**, Berichterstatter: Die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der sozialen Sicherheit werden gegenwärtig von dem am 11. November 1980 in Kraft getretenen Abkommen vom Juli 1979 geregelt, das nur die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung betrifft. Das Abkommen hat sich im grossen und ganzen bewährt.

Mit dem vorliegenden Zusatz soll nun das Abkommen der neuesten amerikanischen Gesetzgebung im Unterstellungsbereich angepasst werden. Vorgesehen ist auch eine gerechtere Regelung bezüglich der Berechnung der amerikanischen Leistungen. Das Zusatzabkommen wird auf schweizerischer Seite keine Mehrkosten verursachen und auch keine persönlichen Auswirkungen haben. Der Nationalrat hat ihm am 14. März 1989 mit 110 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Die einstimmige Aussenwirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss betreffend das Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit mit den USA zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

37 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

89.440

**Motion Lauber****Unterstützung von Buchausstellungen  
im Ausland****Soutien aux expositions  
de livres à l'étranger***Wortlaut der Motion vom 17. März 1989*

Der Bundesrat wird eingeladen, das Schweizer Verlagswesen für die Ausstellungen im Ausland ab 1990 mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag durch das Bundesamt für Kulturpflege zu unterstützen. Im Sinne einer Strukturhilfe soll die kulturpolitische Präsenz der Schweiz im Ausland – neben der bereits vorhandenen Unterstützung für die Bereiche bildende Kunst, Musik und Film – auch für die Literatur und das Buch verstärkt werden. Die bisherigen Pro-Helvetia-Beiträge sollen im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes nur noch für gezielte Einzelaktionen eingesetzt werden.

*Texte de la motion du 17 mars 1989*

Le Conseil fédéral est invité à soutenir la participation des maisons d'édition suisses aux expositions de livres à l'étranger par une contribution annuelle régulière de l'Office fédéral de la culture à partir de 1990. Il convient en effet de renforcer la présence culturelle de la Suisse à l'étranger par une aide à la littérature et à l'édition, qui s'ajouterait au soutien accordé aux beaux-arts, à la musique et au cinéma. Les contributions de Pro Helvetia ne devraient plus être allouées que dans des cas particuliers, conformément au but initial de la fondation.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Cavelti, Cottier, Danioth, Delalay, Flückiger, Huber, Iten, Jelmini, Küchler, Rhinow, Roth, Seiler, Simmen, Ziegler, Zimmerli, Zumbühl (16)

**Lauber:** Die kulturpolitische Position der Schweiz im Ausland ist bisher schwerpunktmäßig in den Bereichen bildende Kunst und Film sowie marginal in den Bereichen Literatur und Buch vertreten worden. Die Kartellkommission, die Expertengruppe für die Mediengesamtkonzeption wie auch das Parlament selber (mit einem Nichtunterstellungsentscheid des Buches unter die Wust) haben immer wieder bestätigt, dass das Buch nicht einfach als Ware, sondern als ein kulturpolitisches Medium zu betrachten und zu bewerten ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage muss es im Interesse unseres Landes liegen, unsere kulturpolitische Position im Ausland auch in den Bereichen Literatur und Buch zu festigen und gleichwertig zu gestalten.

Die Motion verlangt die Förderung des Kulturgutes Buch im Ausland, das im Sinne einer Strukturhilfe durch jährlich wiederkehrende Beiträge aus dem Bundesamt für Kulturpflege unterstützt werden soll. Bisher wurden jährlich wiederkehrende Beiträge über die Pro Helvetia an die schweizerischen Verlegerverbände für Ausstellungen gesprochen. Die Motion stellt die Position der Pro Helvetia keineswegs in Frage. Deren Leistungen sollten auf der bisherigen Höhe belassen werden. Im Sinne der neuen Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt für Kulturpflege und Pro Helvetia und der ursprünglichen Stiftungszielsetzungen sollte sich deren Mitteleinsatz jedoch auf gezielte Aktionen und Ergänzungen konzentrieren.

Zwischen 1971 und 1988 haben die Bundesbeiträge an die Pro Helvetia von 5 auf 20 Millionen Franken zugenommen. Von deren gesamtem Auslandsaufwand von rund 10 Millionen Franken konnten Literatur und Buch zusammen nur mit rund 500 000 Franken oder etwa 5 Prozent partizipieren.

Im Gesamtbudget des Bundesamtes für Kulturpflege von rund 85 Millionen Franken fehlt das Buch bisher fast vollständig. Setzt man die Zahlen und Tatsachen in Vergleich zu anderen Bundesunterstützungen im Sinne von Exportförderung, treten die Ungleichheiten krass hervor. Dies gilt für die Bundesbei-

## **Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit Oesterreich**

## **Sécurité sociale. Convention complémentaire avec l'Autriche**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.070
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1989 - 18:15
Date	
Data	
Seite	173-174
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 618

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.